

Friedhofssatzung für die Kreisstadt Saarlouis

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) und des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende neue Friedhofssatzung für die Kreisstadt Saarlouis beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Kreisstadt Saarlouis gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Saarlouis („Neue Welt“)
 - b) Alter Friedhof Saarlouis (Alter kath. Friedhof und Garnisonsfriedhof)
 - c) Friedhof Roden
 - d) Friedhof Fraulautern („Alter Friedhof“)
 - e) Friedhof Fraulautern („Kreuzberg“)
 - f) Friedhof Beaumarais
 - g) Friedhof Lisdorf
 - h) Friedhof Neuforweiler
- (2) Für den Alten Friedhof Saarlouis als Denkmal im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) gelten besondere Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind

§ 2

Rechtsform und Zweck der Friedhöfe

Alle Friedhöfe bilden eine nicht rechtsfähige Anstalt der Kreisstadt Saarlouis. Sie dienen der Durchführung von Bestattungen entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 26 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) oder von Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

Vergabe der Grabstätten

Sofern ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte nicht besteht, entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, auf welchem Friedhof die Bestattung erfolgt. Die Wünsche der Angehörigen sind zu berücksichtigen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Auf neuen Grabfeldern und auf Grabfeldern, die zusammenhängend wiederbelegt werden, werden die Grabstätten in fortlaufender Reihenfolge vergeben. Auf dem Alten Friedhof Saarlouis vorhandene Grabstätten mit Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen werden nur bei Vorliegen oder Abschluss einer entsprechenden Patenschaftsvereinbarung vergeben.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch und nach Maßgabe des § 7 für die Grabherrichtung und Grabpflege geöffnet. Dienstags und freitags ist ein Fahrverkehr zugelassen, während einer Beisetzung ist der Friedhof allerdings geschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die hierauf gerichteten Anordnungen des städtischen Personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Ordnungsvorschriften

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und solche Fahrzeuge, die als Transportmittel für besonders schwere oder besonders sperrige Gegenstände für die Grabherrichtung zwingend benötigt werden. Bei Fahrten auf dem Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abfall und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere umherlaufen zu lassen oder Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) jedes der Würde des Friedhofes nicht angepasste Verhalten, auch auf Vorplätzen, wie Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, nicht dem Friedhofszweck entsprechendes Treffen von Gruppen, Grölen, Spielen, Verursachen von Verunreinigungen, Belästigung anderer Friedhofsbesucher sowie das Niederlassen zum Getränke- oder Rauschmittelkonsum.

Die Friedhofsverwaltung kann zu Buchstabe a Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Dies gilt insbesondere für Personen, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie auf den Gebrauch eines Fahrzeuges angewiesen sind. Die Ausnahmegenehmigung wird zeitlich befristet.

§ 7

Ordnungsvorschriften für die Arbeit auf den Friedhöfen

- (1) Bei der Grabherrichtung und Grabpflege (gewerblich und nichtgewerblich) sind die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Ausführenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbetreibenden kann eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden, wenn sie in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt und schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen hat.
- (3) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Der bei der Arbeit anfallende Abfall ist in die dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Erdaushub sowie Grabsteine, Einfassungen, Betonteile und sonstiger Bauschutt sind abzufahren.
- (5) Die vorhandenen Abfallbehälter dürfen für gewerbliche Ablagerungen nicht benutzt werden. Dies gilt auch für die Durchführung vertraglicher Grabpflegen.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in Ordnung zu bringen.

§ 8

Anmeldung, Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Bestattungen, die auf einem der städtischen Friedhöfe erfolgen sollen, sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte / Urnenfamilien-grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. dessen Verlängerung (§ 16 Abs. 6) zu beantragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Hierbei ist nach Möglichkeit auf die Wünsche der Antragsteller Rücksicht zu nehmen. Bestattungen erfolgen grundsätzlich nur an Werktagen; an Samstagen jedoch nur dann, wenn es sich bei dem vorhergehenden Freitag oder nachfolgenden Montag um einen Feiertag handelt. Soweit hiernach Beerdigungen samstags erfolgen, sind diese vorrangig vormittags durchzuführen. Darüber hinaus können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen für Erdbestattungen auch an Samstagen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten (insbes. Überstunden- und Zeitzuschläge) sind vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Aschen sollen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzel-grabstätte bestattet.

§ 9

Maße und Ausführung der Särge

- (1) Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Herstellung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör wie Grabmale, Fundamente, Abdeckplatten oder ähnliche bauliche Anlagen - soweit erforderlich - vorher entfernen zu lassen. Sollten auf dem Alten Friedhof Saarlouis Beerdigungen ohne Entfernung des Grabzubehörs durchgeführt werden können, so ist von der Entfernung abzusehen. Im Übrigen ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Zur Gewährleistung der beabsichtigten Beisetzung sollte die Genehmigung rechtzeitig eingeholt werden.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf dem Friedhof Neuforweiler 25 Jahre, auf den übrigen Friedhöfen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einheitlich 15 Jahre.
Die Ruhefrist gibt den Zeitraum an, in dem eine Grabstelle ab der letzten Bestattung nicht erneut belegt werden darf.
- (2) Für Totgeburten gelten die Vorschriften für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr entsprechend.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen erfolgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Bestattungsgesetz nach Einholung der erforderlichen Genehmigung. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Erbe im Sinne der Sätze 4 und 5, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten auch der Nutzungsberechtigte, der nicht Erbe ist. Eine Umbettung ist nur zulässig, wenn der Nutzungsberechtigte und alle Erben im Sinne der Sätze 4 und 5 zustimmen. Soweit we-

der ein Testament noch ein Erbvertrag vorgelegt wird oder so bestimmte Erben nicht mehr leben, gilt die gesetzliche Erbfolge in der Rangfolge und mit den Ausschlüssen der §§ 1924 bis 1932 BGB. Darüber hinaus sind bei gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung nur die Eltern und Geschwister, bei gesetzlichen Erben der dritten bis fünften Ordnung nur Verwandte in gerader Linie zu berücksichtigen. Soweit Erben nicht feststellbar sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, kann auf deren Zustimmung verzichtet werden.

- (3) Die Kosten der Umbettung und der Beseitigung von unvermeidbaren Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Veranlasser zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (5) Werden beim Neuaushub von Grabstätten vorhandene Leichenteile vorgefunden, sind diese in würdevoller Art und Weise auf dem jeweiligen Friedhof an einer geeigneten Stelle beizusetzen.

§ 13

Rechte an Grabstätten, Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnen-Reihengrabstätten
 - d) Urnen-Familiengrabstätten
 - e) Rasengräber für anonyme Körper- und Urnenbestattungen
 - f) Rasengräber für nichtanonyme Körper- und Urnenbestattungen
 - g) Urnenbaumgrabstätten
 - h) Sternengräber zur Bestattung nicht bestattungspflichtiger totgeborener Kinder als Körper- und Urnenbestattungen (Sonderfläche nur auf dem Friedhof Neue Welt).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten auf dem Alten Friedhof Saarlouis mit Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen werden nur bei Vorliegen oder Abschluss einer entsprechenden Patenschaftsvereinbarung vergeben; im übrigen gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, die Vorschriften über Familiengrabstätten sinngemäß.

§ 14

Größe der Grabstätten

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen:
 - 1. Reihengrabstätten 1,75 m lang und 0,95 m breit
(gilt auch für Rasengräber für anonyme und nichtanonyme Körperbestattungen)
 - 2. Kinderreihengrabstätten 1,20 m lang und 0,60 m breit
 - 3. Urnenreihengrabstätten 0,60 m lang und 0,60 m breit
(gilt auch für Rasengräber für anonyme und nichtanonyme Urnenbestattungen und für Urnenbaumgrabstätten)

4. Familiengrabstätten

- | | |
|--------------|------------------------------|
| a) 2-stellig | 2,50 m lang und 2,20 m breit |
| b) 3-stellig | 2,50 m lang und 3,30 m breit |
| c) 4-stellig | 2,50 m lang und 4,40 m breit |
5. Urnenfamiliengrabstätten 1,00 m lang und 1,00 m breit

- (2) Abdeckplatten dürfen diese Abmessungen nicht überschreiten.
- (3) Die Maße der historischen Grabstätten auf dem Alten Friedhof Saarlouis dürfen nicht verändert werden.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Überlassungsbescheid erteilt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitiger Bestattung in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Verstorbenen über fünf Jahre und eines zu dieser Familie gehörenden Kindes unter einem Jahr oder die Leichen zweier Geschwister unter fünf Jahren beizusetzen. In eine belegte Reihengrabstätte kann die Beisetzung einer Totgeburt oder der Leiche eines Kindes unter einem Jahr vorgenommen werden, wenn deren Ruhefrist die Ruhefrist der vorhandenen Bestattung nicht überschreitet.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird drei Monate vorher in den Bekanntmachungsorganen der Stadt und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein übertragbares und verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) (auf dem Friedhof Neuforweiler von 25 Jahren) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich,
 - a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
 - b) bei genehmigten Umbettungen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht vor, so ist der Antrag auf Verlängerung frühestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Dem Verlängerungsantrag ist zu entsprechen, sofern nicht überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Die Verlängerung erfolgt jeweils nach den Bestimmungen und den Gebühren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gelten. Die zu entrichtenden Gebühren werden insgesamt 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Es werden Familiengrabstätten bis zu höchstens vier Grabstellen abgegeben. Für die Grabstellen gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann

eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Ruhefrist die restliche Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Genehmigung zur erstmaligen Belegung der Grabstätte. Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte grundsätzlich vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht ist jederzeit übertragbar. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 4 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Kann eine derartige Regelung nicht nachgewiesen werden, so gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung der Besitzer der Verleihungsurkunde als Inhaber des Nutzungsrechtes. Kann weder eine vertragliche Vereinbarung noch die Verleihungsurkunde vorgelegt werden, so gelten die Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der nachstehenden Reihenfolge als Inhaber des Nutzungsrechtes:
 - a) der überlebende Ehegatte/der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die übrigen Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (8) Auf die Übertragung des Nutzungsrechts finden die §§ 398 bis 413 BGB analoge Anwendung. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung der Anstaltszweck oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Zustimmung kann von jedem der Vertragspartner beantragt werden.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen des Bestattungsgesetzes und der Friedhofssatzung das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und zu bestimmen, welche weiteren Personen in der Grabstätte beigesetzt werden sollen. Er entscheidet auch unter Beachtung dieser Satzung und des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte. Für den Alten Friedhof Saarlouis gelten die Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind.
- (10) Für Grabstätten auf dem Alten Friedhof Saarlouis mit Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen wird näheres durch eine Patenschaftsvereinbarung geregelt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen der Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) ist vor Beginn der Maßnahmen an der Grabstätte oder am Grabmal einzuholen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann verzichtet werden. Ein Verzicht ist im Allgemeinen nur für die gesamte Grabstätte möglich. Familiengräber können anlässlich einer Verlängerung des Nutzungsrechtes unter Beibehaltung der bisherigen Grabgröße bis auf 2 Stellen reduziert werden, sofern die Ruhefrist für die zurückgegebene(n) Stelle(n) abgelaufen ist oder der Ablauf in den Verlängerungszeitraum fällt. Die Höhe der Gebühren orientiert sich in diesen Fällen an den verbleibenden Grabstellen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, alle Grabstellen zu pflegen. Sollte

der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommen, so sind der Kreisstadt Saarlouis die entstehenden Kosten für die übernommene Grabpflege nach dem Pauschalsatz der Friedhofsgebührenordnung zu erstatten.

- (12) Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Familiengrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet. Für den Zeitraum vor Ablauf der letzten Ruhefrist kommt eine Gebührenerstattung nicht in Betracht.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenfamiliengrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, in Reihengrabstätten jedoch nur dann, wenn bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat,
 - d) Urnenrasengräbern,
 - e) Urnenbaumgrabstätten,
 - f) Sternengrabfeld (Friedhof Neue Welt).
- Vorbehaltlich des Absatzes 3 endet bei der Beisetzung in einer Reihengrabstätte oder in einer belegten Stelle eines Familiengrabes die Ruhefrist für die Asche abweichend von § 11 mit der Ruhefrist der vorhandenen Erdbestattung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Überlassungsbescheid ausgehändigt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine weitere Asche beigesetzt werden. Vorbehaltlich des Absatzes 3 endet in diesem Fall abweichend von § 11 die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Asche mit der Ruhefrist der zuerst beigesetzten Asche.
- (3) Eine Beisetzung von Aschen in einem Reihengrab, einer belegten Stelle eines Familiengrabes oder in einem Urnenreihengrab, in dem bereits eine Asche beigesetzt ist, darf nur erfolgen, wenn
- a) diese Form der Bestattung dem nachweislichen oder glaubhaft gemachten Willen des Verstorbenen entspricht,
 - b) die verbleibende und damit verkürzte Ruhefrist nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 letzter Satz mindestens 10 Jahre beträgt oder bei einem Familiengrab auf 10 Jahre verlängert wird.
- (4) Urnenfamiliengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein übertragbares und verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird (auf dem Friedhof Neuforweiler 25 Jahre).
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist werden noch vorhandene Aschen- und Aschenbehältnisreste in würdiger Weise an geeigneter Stelle in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 a
Rasengräber für anonyme Körper- und Urnenbestattungen

- (1) Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen ohne individuelle Kennzeichnung. Die Flächen werden ausschließlich von der Stadt angelegt, instand gehalten und gepflegt.
- (2) Ein Schmuck, Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.

§ 17 b
Rasengräber für nichtanonyme Körper- und Urnenbestattungen

- (1) Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit individueller Kennzeichnung durch eine Grabplatte.
- (2) Rasengräber werden von der Stadt eingerichtet und mit Rasen bepflanzt.
- (3) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Stadt bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
- (4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) ist nur auf der Bodenplatte der Namenstafel und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die Grabplatten müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: liegende Grundplatte 40 cm Breite, 30 cm Tiefe, Maximale Stärke 10 cm.
 - b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein (Granit) im Bereich der Ansichtsfläche der Grabplatte zu verwenden. Die Grabplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Die Oberfläche der Granitplatte muss poliert werden.
 - c) Schrift: Das Schriftbild ist in einer vertieften Form (Keilschrift, gefräst, sandgestrahlt) auszuführen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig.
 - d) Einbau: Die Grabplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen anzugleichen. § 22 gilt entsprechend.

§ 17 c
Urnenbaumgrabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Stadt auf besonders ausgewiesenen Flächen in unmittelbarer Nähe eines Baumes ausgewiesen.
- (2) Auf Wunsch werden von der Stadt auf einem Schild Name und Daten des Verstorbenen ausgewiesen.
- (3) Die feste und verschlossene Urne muss aus biologisch abbaubarem, leicht verrottbarem Material bestehen.
- (4) Jeglicher Grabschmuck ist verboten. Gestaltung und Pflege dieser Flächen obliegt alleine der Kreisstadt Saarlouis.

§ 17 d

Sternengrabfeld für totgeborene nicht bestattungspflichtige Kinder

- (1) Hierbei handelt es sich um eine Sonderfläche für totgeborene nicht bestattungspflichtige Kinder.
- (2) Sowohl mit Formalin konservierte Körperbestattungen als auch Urnen sind zulässig. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (3) Das Sternengrabfeld wird von der Stadt als Rasengrabfläche gestaltet.
- (4) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Stadt bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
- (5) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä.) ist nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (6) Zur würdigen Gestaltung des Grabfeldes wird in Abstimmung mit der Stadt ein Gedenkstein aufgestellt.

§ 18

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabstätten auf dem Alten Friedhof Saarlouis gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlagen dieser Satzung.

§ 19

Höchstmaße der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m,
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,65 m,
 - c) auf Familiengrabstätten: Höhe bis 1,60 m.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.
- (3) Von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) eine ausreichende Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist und
 - b) das Grabmal in Form und Maß weder die Würde des Friedhofs verletzt, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigt, noch den Gesamteindruck der Friedhofsanlage stört.
- (4) Für Grabstätten auf dem Alten Friedhof Saarlouis gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlagen dieser Satzung.

§ 20

Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Grabmalen auf dem Alten Friedhof Saarlouis ist zusätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen der Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) erforderlich. Die Friedhofsverwaltung kann bei der Antragstellung den Nachweis des Nutzungsrechts verlangen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung - bei Grabmalen auf dem Alten Friedhof Saarlouis in dreifacher Ausfertigung - mit Zeichnungen i.M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole einzureichen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 21

Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Steinbild- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wird.
- (3) Grabmale aus Stein bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14 m, Grabmale aus Stein über 0,5 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein, ausgenommen Grabplatten gem. § 18 b Abs. 5. Dies gilt nicht für Lehnplatten. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Ausnahmen zulassen.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 20 gestellt hat oder in dessen Auftrag der Antrag gestellt wurde bzw. bei den Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen das Erforderliche veranlassen. Hierbei kann sie das Grabmal oder Teile desselben entfernen. Die Fried-

hofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Erhaltenswerte Grabmale; Änderungsverbot

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die wegen ihrer besonderen Eigenart erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung dieser Grabmale versagen.

Eine Entfernung des Grabmals ist auch nach Ablauf der Ruhefrist (bei Reihengräbern und Urnenreihengrabstätten) bzw. des Nutzungsrechtes (bei Familiengräbern und Urnenfamiliengrabstätten) nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 23 kann der Oberbürgermeister die Zustimmung versagen. In diesem Fall kann der Nutzungsberechtigte von der Stadt die Übernahme des Eigentums gegen einen angemessenen Wertersatz verlangen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist (bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten), nach Ablauf des Nutzungsrechts (bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten), bei Verzicht auf das Nutzungsrecht oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen.
- (3) Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen weiterer drei Monate abholen, so entfällt die Aufbewahrungspflicht der Stadt. Diese kann das Grabmal auch gemäß § 958 BGB in Eigenbesitz nehmen.
- (4) Bei Grabmalen nach § 23 kann die Friedhofsverwaltung und bei Grabmalen auf dem Alten Friedhof Saarlouis die zuständige Denkmalschutzbehörde auch nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Nutzungsrechts die Genehmigung zur Beseitigung versagen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Überlassungsbescheides oder des Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, so entfällt die Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung. Im Übrigen bedürfen ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale der nachträglichen Genehmigung.

§ 25

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Überlassungsbescheides, bei Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familien- und Urnenfamiliengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht oder schwer verrottbare Werkstoffe, wie sie unter anderem in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern verwandt werden, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abgelagert werden.

§ 26

Ersatzvornahme, Entzug von Grabstätten und Nutzungsrechten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach § 25 Abs. 3 auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet oder eingesät werden.
- (2) Vor dem Entzug ist der Verantwortliche nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Entziehungsbescheid kann auch öffentlich zugestellt werden, sofern der Nutzungsberechtigte nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Bei schriftlicher Aufforderung ist die Stadt nicht, im Übrigen 3 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 besteht keine Aufbewahrungspflicht.

§ 27

Aufbewahrung der Urnen; Blumen- und Kranzschmuck in den Leichenhallen

- (1) Die Urnen werden bis zum Tage der Beisetzung in einem in der Leichenhalle befindlichen Urnenschrank aufbewahrt.
- (2) Dekorationen, Blumen- und Kranzschmuck können in den Leichenhallen aufgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei dürfen die Verkehrswege nicht verstellt werden. Pflanzkübel und Töpfe müssen geeignete Untersätze haben. Die Dekorationen sowie der Blumen- und Kranzschmuck sind nach der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Zur Trauerhalle zählt auch die Vorfläche.
- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind 3 Tage vorher zu beantragen.
Antrag und Zustimmung können formlos erfolgen.
- (3) Die öffentliche Ausstellung von Leichen auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen ist nicht zugelassen.

§ 29

Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhutspflichten.

§ 30

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 31

Übergangsvorschriften

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf 50 Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der vor dem 20.01.1980 zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Für die Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, verbleibt es insoweit bei den bisherigen Gestaltungsvorschriften, als die neuen Vorschriften hinsichtlich der Form, des Maßes und der sons-

tigen Beschaffenheit der bestehenden oder bereits genehmigten baulichen Anlagen nicht anwendbar sind.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Buchstabe a einen Friedhofsweg unerlaubt mit einem Fahrzeug befährt,
2. entgegen § 6 Buchstabe b Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
3. entgegen § 6 Buchstabe c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. entgegen § 6 Buchstabe d ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
5. entgegen § 6 Buchstabe e Druckschriften verteilt,
6. entgegen § 6 Buchstabe f Abfall und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
7. entgegen § 6 Buchstabe g Tiere umherlaufen lässt oder Tiere mitbringt,
8. entgegen § 6 Buchstabe h sich auf einem Friedhof, Vorplatz oder Nachbargrundstück nicht der Würde des Ortes angepasst verhält, insbesondere lärmt, spielt, Tonwiedergabegeräte benutzt, an einem nicht dem Friedhofszweck entsprechenden Gruppentreffen teilnimmt, grölt, Verunreinigungen verursacht, andere Friedhofsbesucher belästigt oder sich zum Getränke- oder Rauschmittelkonsum niederlässt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Saarlouis vom 09.02.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2006 außer Kraft.

Saarlouis, den 18.11.2014

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)

Anlage 1

Besondere Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen auf dem Reihengrabfeld im Allgemeinen Teil des Alten Friedhofes Saarlouis

1. Der Alte Friedhof Saarlouis ist ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (SDschG).
2. Die einzelnen Reihengräber dürfen nur mit niedrigen (Höhe: max. 30 cm) Heckpflanzen (Buchsbaum oder Liguster) eingefasst werden. Grabhügel dürfen nicht aufgesetzt werden. Trittplatten dürfen auf oder neben der Grabstätte nicht verlegt werden. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist unzulässig.
3. Die Bepflanzung darf die Maße der Grabstätte sowie die max. Höhe von 100 cm nicht überschreiten.
4. Grabmale auf dem Reihengrabfeld im Allgemeinen Teil des Alten Friedhofes Saarlouis müssen in der Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - 4.1 Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze abschließen.
 - 4.2 Für Grabmale dürfen nur bearbeitete Natursteine sowie Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchgraue, grellbunte oder reinweiße Steine sowie farbige Fassungen sind nicht zugelassen.
 - 4.3 Für Grabmale gelten folgende Festlegungen:
 - a) Gesamthöhe 90 - 130 cm
 - b) Breite bis max. 50 cm, Tiefe bis max. 30 cm
 - c) Mindeststärke für Grabmale oder Sockel aus Naturstein 18 cm
 - 4.4 Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grundform sollte die Vertikale des Grabmals betonen. Breit-Stelen, Grabplatten, Lehnsockel, Kissensteine, Liegekreuze o.ä. sind nicht zugelassen.
 - b) Natursteine sind allseitig gleichwertig steinmetzmäßig zu bearbeiten. Die Oberflächen dürfen nicht poliert werden, matte Schliffe sind zugelassen. Einzelne Teile (Ornamente, erhabene Schriften u. ä.) können durch gesteigerte Bearbeitung hervorgehoben werden.
 - c) Den Grabmalen aus nicht rostenden Metallen ist der zu Spiegelungen führende Glanz durch Bearbeitung zu nehmen. Ein dunkler, matter Schutzanstrich ist gestattet.
 - 4.5 Bei Schriften und Ornamenten sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:
 - a. Gegenstände, Texte, Symbole oder Ornamente, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen nicht angebracht werden. Porzellanfiguren, Porzellanapplikationen, Glas- oder Emaille-Schilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zugelassen.
 - b) Die Inschriften sind ausreichend tief bzw. erhaben zu arbeiten, so dass die Lesbarkeit auch ohne farbige Tönung möglich ist. Bei farblicher Nachzeichnung von Buchstaben sollen diese nicht im starken Kontrast zur Gesamtfläche stehen. Gold und Silber sind nicht gestattet.
 - c) Metallbuchstaben und -symbole an Natursteingrabmalen müssen aus Bronze, Blei oder Metallen in bleigrau gefertigt sein. Sie dürfen weder poliert noch lackiert sein. Aufgeklebte Buchstaben sind nicht zugelassen. Aufgesetzte Metallschriften sollen zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.
 - d) Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften, wenn sie nicht zusammen mit dem Grabmal gearbeitet sind, nur aus dem gleichen Material oder als aufgemalte Schriften zulässig. Aufgelegte Schriftplatten aus Kunststoff, Messing oder Aluminium sind nicht zulässig.

Anlage 2

Besondere Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen auf den Familiengrabfeldern im Historischen Teil, im Allgemeinen Teil sowie im Garnisonsteil des Alten Friedhofes Saarlouis

1. Der Alte Friedhof Saarlouis ist ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (SDschG).
2. Die Gräber können unter Beachtung des Vorschriftenabschnitts 4.4 (b) mit Naturstein eingefasst werden. Grabhügel dürfen nicht aufgesetzt werden. Trittplatten dürfen auf oder neben der Grabstelle nicht verlegt werden. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist unzulässig.
3. Die Bepflanzung darf die Maße der Grabstätte sowie die Höhe von max. 100 cm nicht überschreiten.
4. Grabmale auf den Familiengräbern des Alten Friedhofes Saarlouis müssen in der Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - 4.1 Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze abschließen. Die Aufstellungsrichtung des jeweiligen Friedhofsteils bzw. der umgebenden historischen Gräber ist einzuhalten.
 - 4.2 Für Grabmale dürfen nur bearbeitete Natursteine sowie Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchgraue, grellbunte oder reinweiße Steine sowie farbige Fassungen sind nicht zugelassen. Der historischen Bedeutung angemessen ist eine künstlerisch gestaltete und handwerklich solide Arbeit, die gleichwohl in Form und Ausmaßen sich den umliegenden historischen Grabdenkmälern unterordnet. Klaren geometrischen Formen ist dabei der Vorzug vor kurvierten Konturen zu geben.
 - 4.3 Für Grabmale gelten folgende Festlegungen:
 - a) Gesamthöhe 90 - 180 cm, Breite max. 60 cm, Tiefe max. 40 cm
 - b) Mindeststärke für Grabmale oder Sockel aus Naturstein 25 cm
 - c) Breit-Stelen, die in ihrem Höhenmaß gegenüber der Breite stets zurückbleiben müssen, dürfen eine Breite von 140 cm und eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten.
 - 4.4 Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grundform sollte die Vertikale des Grabmals betonen. Grabplatten, Lehnsockel, Kissensteine, Liegekreuze o. ä. sind nicht zugelassen.
 - b) Natursteine sind allseitig gleichwertig steinmetzmäßig zu bearbeiten. Die Oberflächen dürfen nicht poliert werden, matte Schiffe sind zugelassen. Einzelne Teile (Ornamente, erhabene Schriften u. ä.) können durch gesteigerte Bearbeitung hervorgehoben werden.
 - c) Den Grabmalen aus nicht rostenden Metallen ist der zu Spiegelungen führende Glanz durch Bearbeitung zu nehmen. Ein dunkler, matter Schutzanstrich ist gestattet.
 - 4.5 Bei Schriften und Ornamenten sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Gegenstände, Texte, Symbole oder Ornamente, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmalen nicht angebracht werden. Porzellanfiguren, Porzellanapplikationen, Glas- oder Emaille-Schilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zugelassen.
 - b) Die Inschriften sind ausreichend tief bzw. erhaben zu arbeiten, so dass die Lesbarkeit auch ohne farbige Tönung möglich ist. Bei farblicher Nachzeichnung von Buchstaben sollen diese nicht im starken Kontrast zur Gesamtfläche stehen. Gold und Silber sind nicht gestattet.
 - c) Metallbuchstaben und -symbole an Natursteingrabmalen müssen aus Bronze, Blei oder Metallen in bleigrau gefertigt sein. Sie dürfen weder poliert noch lackiert sein. Aufgeklebte Buchstaben sind nicht zugelassen. Aufgesetzte Metall-

schriften sollen zusammenhängend gefertigt sein. Einzelne Metallbuchstaben sind sorgfältig mit dem Schriftträger zu verbinden.

- d) Bei Holz- und Metallgrabmalen sind Schriften, wenn sie nicht zusammen mit dem Grabmal gearbeitet sind, nur aus dem gleichen Material oder als aufgemalte Schriften zulässig. Aufgelegte Schriftplatten aus Kunststoff, Messing oder Aluminium sind nicht zulässig.